

Zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte, zur Einwilligung hinsichtlich der Datenerfassung und ggf. zur Entbindung von der Schweigepflicht bei Inanspruchnahme einer Pflegeberatung, bzw. Beratung nach § 7a SGB XI i.V. mit § 94 SGB XI

1. Was ist ein Pflegestützpunkt?

Die Pflegestützpunkte sind Beratungsstellen, in gemeinsamer Trägerschaft aus Pflegekassen, Krankenkassen sowie den Stadt- und Landkreisen. Der Pflegestützpunkt unterstützt Sie und Ihre Angehörigen in Form der Pflegeberatung darin, möglichst selbstbestimmt zu Hause wohnen zu können und in allen weiteren Belangen rund um das Thema „Pflege“. Auch Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer*innen können die Beratung in Anspruch nehmen.

2. Welche Aufgaben erfüllen die Pflegestützpunkte?

Die Pflegestützpunkte haben folgende Aufgaben (§ 7c Abs. 2 SGB XI):

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote – einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

3. Beratungsanspruch und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

Sie haben Anspruch auf eine Pflegeberatung, bzw. umfassende Pflegeberatung nach § 7a SGB XI i.V.m. § 94 SGB XI. Die Inanspruchnahme der **Beratung** der Pflegestützpunkte ist **freiwillig**. Sie ist **kostenlos und vertraulich**.

Wenn Sie sich nicht für das Leistungsangebot des Pflegestützpunkts entscheiden, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Vollmachtgeber/Betreuten keine Nachteile hinsichtlich Leistungsansprüchen gegenüber den Sozialleistungsträgern.

4. Beendigung der Pflegeberatung

Regulär wird die Pflegeberatung im Einvernehmen zwischen Ihnen und dem Pflegestützpunkt beendet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Ihr Anliegen geklärt ist, Ihre Fragen beantwortet bzw. die im Versorgungsplan (siehe Pkt. 5.) genannten Ziele und Maßnahmen erreicht sind.

Sie können darüber hinaus jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – die Inanspruchnahme der Pflegeberatung beenden. Eine mündliche oder schriftliche Information an den Pflegestützpunkt ist dazu ausreichend. Sofern der Pflegestützpunkt beauftragt wurde, für Klienten mit Kooperationspartnern Kontakt aufzunehmen und hierfür eine Schweigepflichtentbindung (siehe Pkt. 6.) erteilt wurde, endet mit der Beendigung der Pflegeberatung auch die Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit den Kooperationspartnern.

5. Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Die Beratung im Pflegestützpunkt orientiert sich an Ihrem persönlichen Bedarf bzw. am persönlichen Bedarf Ihres Vollmachtgebers/ Betreuten. Sofern Sie eine umfassende

Zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte, zur Einwilligung hinsichtlich der Datenerfassung und ggf. zur Entbindung von der Schweigepflicht bei Inanspruchnahme einer Pflegeberatung, bzw. Beratung nach § 7a SGB XI i.V. mit § 94 SGB XI

Pflegeberatung nach § 7a SGBXI wünschen, ist diese ganzheitlich ausgerichtet und berücksichtigt Ihre gesundheitliche sowie pflegerische Gesamtsituation.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Die Erfassung Ihres Hilfebedarfes,
- Informationen zu Hilfsmöglichkeiten und -strukturen,
- Individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten,
- Ermittlung und Einschätzung des Bedarfes an medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen und sozialer Unterstützung,
- Psychosoziale Beratung mit dem Ziel der Krankheitsbewältigung,
- gemeinsames Erstellen eines individuellen Versorgungsplanes,
- Hinwirken auf die – und Unterstützung hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger,
- Die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen, Unterstützungsangebote und erforderlichenfalls deren Anpassung.

6. Kooperation des Pflegestützpunkts mit Akteuren im Pflege- und Gesundheitsbereich und Schweigepflichtentbindung

Die Pflegestützpunkte sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sehr gut vernetzt. Es kann für Sie bzw. die Versorgungssituation Ihres Angehörigen/Vollmachtgebers/Betreuten hilfreich sein, wenn der Pflegestützpunkt mit Leistungserbringern (z.B. ambulanten Pflegediensten, hauswirtschaftlichen Hilfen, Betreuungsdiensten), den Sozialleistungsträgern (z.B. Ihrer Kranken-/Pflegekasse, dem Sozialamt), Akteuren im Gesundheitsbereich (z.B. Ihrer/m behandelnden Ärztin/Arzt, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten) oder auch weiteren Beteiligten Kontakt aufnimmt.

Dies erfolgt jedoch nur bei Bedarf, wenn Sie den Pflegestützpunkt entsprechend beauftragen und hierzu ausdrücklich mit einer Schweigepflichtentbindung (SE) zustimmen.

Durch diese SE kann der Pflegestützpunkt von dem benannten Kooperationspartner wichtige Informationen erhalten, welche zur Sicherstellung Ihrer Versorgung relevant sind. Dies kann auch die Vermittlung geeigneter Hilfen (wie z.B. Essen auf Rädern, ambulante Pflege, Haushaltshilfen, Betreuungsdienste) umfassen.

Selbstverständlich besteht jederzeit die Möglichkeit, eine bereits erteilte Schweigepflichtentbindung zu widerrufen.

7. Einwilligung zur Datenerfassung und Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Pflegestützpunkte gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ihre Daten sind bei den Pflegestützpunkten in sicheren Händen, diese haben das Sozialgeheimnis (§ 35 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch - SGB I) zu wahren.

Die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes unterliegen der besonderen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Dies bedeutet, dass Informationen, welche zu Ihrem persönlichen

Zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte, zur Einwilligung hinsichtlich der Datenerfassung und ggf. zur Entbindung von der Schweigepflicht bei Inanspruchnahme einer Pflegeberatung, bzw. Beratung nach § 7a SGB XI i.V. mit § 94 SGB XI

Lebensbereich gehören und die Sie dem Pflegestützpunkt anvertrauen, nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben werden dürfen.

8. Wofür erheben und verarbeiten die Pflegestützpunkte Ihre Daten? Welche Folgen hat es, wenn Sie die relevanten Daten nicht mitteilen?

Grundsätzlich können Sie auch anonym Auskünfte/Informationen oder Beratung durch den Pflegestützpunkt erhalten - ohne Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten bzw. der Sozialdaten Ihres Vollmachtgebers/Betreuten.

Damit Sie jedoch der Pflegestützpunkt gut beraten kann, ist häufig die Aufnahme Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dies ist bereits dann der Fall, wenn Sie lediglich Informationen benötigen, z.B. Listen über ambulante Pflegedienste, hauswirtschaftliche Hilfen oder Pflegeheime in Ihrem Umkreis. Hierfür braucht der Pflegestützpunkt Ihre Kontaktdaten.

Die Erfassung Ihrer personenbezogenen Daten:

Der/die Klient*in wird vor der Beratung mündlich über die Datenerfassung informiert. Da die Beratung freiwillig ist, können Sie sich auch für eine anonyme Beratung entscheiden. Damit die Pflegestützpunkte ihre Aufgaben sachgemäß und rechtmäßig erfüllen können, ist jedoch in vielen Fällen Ihr Mitwirken Voraussetzung. Dabei ist es wichtig, dass Sie alle für die vorgenannten Zwecke relevanten Informationen zu Ihrer Person und zu Ihren Lebensverhältnissen mitteilen. Eine fehlende Mitwirkung kann dazu führen, dass keine umfassende Beratung oder Unterstützung erfolgen kann. Für eine umfassende Pflegeberatung nach § 7a SGBXI ist immer eine Datenerhebung erforderlich.

Was Sozialdaten sind, ist in § 67 Abs. 2 SGB X definiert. Sozialdaten sind zugleich personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

9. Was ist die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung?

Die Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 a) und e) i. V. m. Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit § 7 c Abs. 5 SGB XI.

10. Welche Daten verarbeiten wir?

Die Pflegestützpunkte verarbeiten bei Bedarf die nachfolgenden Kategorien von Daten:

1. Daten zur Person (Stamm- und Kommunikationsdaten)
2. Daten zum Versicherungsverhältnis
3. Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten inklusive Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten
4. Daten zur Pflegeperson
5. Daten zum gesetzlichen Vertreter
6. Daten zu Leistungserbringern
7. Daten zum Beratungsanlass.

Zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte, zur Einwilligung hinsichtlich der Datenerfassung und ggf. zur Entbindung von der Schweigepflicht bei Inanspruchnahme einer Pflegeberatung, bzw. Beratung nach § 7a SGB XI i.V. mit § 94 SGB XI

11. Wer erhält Ihre Daten?

Ihre Daten bleiben beim Pflegestützpunkt. **Nur dann, wenn Sie zusätzlich eine entsprechende Schweigepflichtentbindung erteilt haben**, darf der Pflegestützpunkt die erhobenen Daten Dritten mitteilen, um Sie bzw. Ihren Vollmachtgeber/Betreuten hinsichtlich der pflegerischen Versorgung zu unterstützen. (s. Pkt.6.)

12. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und anschließend gelöscht.

13. Welche Rechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerruf der Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

14. An wen können Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden?

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte haben Sie die Möglichkeit, sich an den verantwortlichen Pflegestützpunkt oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu wenden, welche Ihr Anliegen prüfen und im Bedarfsfall die erforderlichen Schritte einleiten werden. Ebenso können Sie Ihre erteilte Einwilligung bei den genannten Stellen widerrufen.

Kontaktdaten des verantwortlichen Pflegestützpunktes und des zuständigen Datenschutzbeauftragten des Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen:

Landratsamt Esslingen

Datenschutzbeauftragten

Röntgenstr. 16-18 in 73730 Esslingen a.N.

Telefon: (0711) 3902 42010

E-Mail: datenschutz@lra-es.de

Sie haben außerdem das Recht, sich bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Name und Anschrift der Aufsichtsbehörden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/6155410, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn Tel.: 0228 /997799-0, FAX 0228/997799-5550 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
---	--